

## Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen berufsbegleitend“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in einem Masterstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen sowie bei Bedarf aus einem Auswahlgespräch.

#### § 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 13 bleibt unberührt.

### II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

#### § 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird spätestens zu Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Hochschule schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit der Jenaer Akademie Lebenslanges Lernen e. V. (JenALL e. V.).

In der Bekanntmachung sind die erforderlichen Unterlagen zu benennen; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus:
  - dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 4 oder einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung des Studiengangs,
  - Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4,
  - einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, dass sie bzw. er für den Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat,
  - dem Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen von nicht unter einem Jahr.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsfrist in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von JenALL e. V. auf Vollständigkeit überprüft und an den Fachbereich zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen fünf Tagen aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule identisch oder hinreichend vergleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor, wenn
  - es sich um einen Bachelorstudiengang mit der Bezeichnung Wirtschaftsingenieurwesen handelt,
  - es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen oder technologiebezogenen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt. Hierbei sind zusätzliche

einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse durch die berufliche Praxis, Weiterbildungen oder Zertifikate nachzuweisen. Liegen diese zum Studienbeginn nicht vor, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der Inhalte erfolgt durch die Eignungskommission.

- Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS sind zusätzlich zwei Jahre einschlägige Berufspraxis nach Erlangen des Abschlusses nachzuweisen.

Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe von § 8 RPO anererkennungsfähig ist.

- (5) Spätestens 14 Tage vor dem Auswahlgespräch sind die in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch JenALL e.V. schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, der Prüfungskommission, einer Anfahrtsskizze und mit der Mitteilung nicht erfolgreicher Reisekostenübernahme einzuladen. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Auswahlgespräch eigene Sachen, z. B. Unterlagen, mitzubringen, so ist ihr bzw. ihm dies gleichzeitig mitzuteilen. Ebenso hat eine Information über zugelassene und nicht zugelassene Hilfsmittel zu erfolgen. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Erhalt der Einladung sowie die Teilnahme am Auswahlgespräch unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (6) Für das Eignungsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

### III. Abschnitt: Eignungsverfahren

#### § 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn im Eignungsverfahren mindestens 50 Punkte von 100 Punkten erreicht werden. Die Bewertung erfolgt hierbei anhand folgender Kriterien:

die Note der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 max. 30 Punkte

Vorhandensein erforderlicher Vorkenntnisse aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens durch Erststudium, berufliche Praxis und Weiterbildung max. 20 Punkte

Darstellung der Motivation für das Studium unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs in deutscher Sprache max. 20 Punkte

einschlägige Praxiserfahrung max. 30 Punkte

- (2) Studienbewerberin bzw. Studienbewerber mit einer Abschlussnote der Zugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 von 2,0 oder besser, haben direkt ihre bzw. seine Eignung nachgewiesen.

#### § 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 6 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Auswahlkommission stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird durch die Dekanin bzw. den Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan gegengezeichnet. Sie ist fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 6 Zweck des Auswahlgesprächs**

Mit dem Auswahlgespräch soll die Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften überprüft werden, wenn diese anhand der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, wie z. B.

- inhaltliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den relevanten Fachgebieten
- kommunikative Fähigkeiten
- Ernsthaftigkeit bzw. Möglichkeit, das Studium berufsleitend zu absolvieren

### **§ 7 Rahmen des Auswahlgesprächs**

- (1) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.
- (2) Es dauert von 30 bis 60 Minuten.
- (3) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber ist verpflichtet, vor Beginn des Auswahlgesprächs mangelndes Leistungsvermögen infolge Krankheit mitzuteilen. In diesem Falle gilt § 11.

### **§ 8 Durchführung des Auswahlgesprächs**

- (1) Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.
- (2) Die Inhalte des Gesprächs richten sich nach den Punkten, die nicht anhand der Unterlagen eindeutig geklärt werden konnten.

### **§ 9 Bewertungskriterien / Bewertungsschlüssel**

Die Erkenntnisse aus dem Auswahlgespräch fließen in die Punktevergabe der Eignungsbewertung ein.

### **§ 10 Beratung, Bewertung des Auswahlgesprächs**

Hinsichtlich Beratung und Bewertung des Auswahlgesprächs gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich des Bewertungsschlüssels gilt § 9.

### **§ 11 Nachholung des Auswahlgesprächs**

Weist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber vor Beginn des Auswahlgesprächs nach, dass sie bzw. er aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, an der Teilnahme verhindert ist, so wird das Auswahlgespräch nach Maßgabe dieser Ordnung, insbesondere unter Wahrung der Chancengleichheit, für diese Studienbewerberin bzw. diesen Studienbewerber nachgeholt.

### **§ 12 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist fünf Jahre gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren ein Mal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Jena, den 17.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm  
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor